



Reisekostenordnung

Vergütung und Auslagenersatz

1. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen, soweit sie angemessen sind erstattet.
2. Für den erw. Vorstand kann eine angemessene den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen gezahlt werden. Die sogenannte „Straßenbahnvergütung“ deren Höhe auf Antrag des erw. Vorstandes der Gesamtvorstand auf seiner Herbstsitzung bestätigen muss. Diese Vergütung betrifft nur die Fahrten innerhalb des Einzugsgebietes des KSV Braunschweig zu den Mitgliedsvereinen. Differenzierte Pauschalen nach den einzelnen Funktionsbereichen sind möglich. Mit der Pauschale nicht abgegolten sind Reisekosten, die per Einzelabrechnung gemäß BRKG, EStG und Finanzordnung des LSB geltend gemacht werden können.
3. Gewählte und bestimmte Delegierte zu Tagungen des Nieders. Sportschützenverbandes, des Schützenbundes Nieders. des Deutschen Schützenbundes und der Organe des Sports: SSB, KSB und LSB, bekommen ihre Kosten, wie nachstehend erläutert erstattet. Der Delegiertenstatus wird durch die Einsetzung durch den Verband oder die Aushändigung der Stimmkarte erreicht.

Dienstreisen und Sitzungsgeld

1. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Vorsitzende bzw. der Vorstand der jeweiligen Gliederung regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer sie zu genehmigen hat.
2. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.
3. Wegstreckenentschädigung kann abweichend von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 0,30€ je Kilometer gezahlt werden. Maximal jedoch 130 €.
4. Ein Sitzungsgeld bis zu 18,00 € kann gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld auch bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 18,00€ begrenzt.
5. Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen (nur in begründeten Einzelfällen zulässig) sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.
6. Dem Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmter Vertreter werden alle Kosten bei repräsentativen Aufgaben erstattet, wie zum Beispiel: Jahresempfänge, Königsbälle des NSSV oder SBN u.s.w. Die Kostenerstattung wird gegen geleistete Vergütungen der Verbände verrechnet, die Kosten für Mitreisende Partner werden nicht übernommen.

Steuerliche Behandlung

Bei der Zahlung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen sind vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Schlussbestimmungen

Über alle Vergütung und Auslagenersatz die in dieser Ordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Aufgrund der neuen Datenschutzverordnung muss der Abrechnende mit einer Vorratsdatenspeicherung einverstanden sein. Da Kassenbelege einer Aufbewahrungspflicht unterliegen, ist nach Jahren noch ein Abwesenheitsnachweis möglich.

Beschlossen auf der erw. Vorstandsitzung
am 22. November 2005 mit Gültigkeit bis Widerruf oder neuer gesetzlicher Vorschriften.
Geändert und Beschlossen auf der Gesamtvorstandsitzung am 30. November 2018